

## Gemeinde Fröhnd

### Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Fröhnd vom 06. November 2002

Auf Grund §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Fröhnd am 06. November 2002 folgende Satzung beschlossen:

#### § 42

#### Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) bzw. der pauschalen Wassermenge (§ 43 a) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter (m<sup>3</sup>) 2,00 EURO.
- (1) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter (m<sup>3</sup>) 2,00 EURO.

#### § 43 a

#### Pauschale Wassermenge

(1) Wasserabnehmer, für die eine Abrechnung nach § 24 a zugelassen worden ist, werden zum Wasserzins pauschal nach den in Abs. 2 festgesetzten Pauschalverbrauchsmengen veranlagt.

(2) Die jährlichen Pauschalverbrauchsmengen setzen sich wie folgt zusammen:

<u>Verbrauchsfaktoren</u>	<u>jährliche Verbrauchspauschale</u>
---------------------------	--------------------------------------

1. Personenzahl je Haushalt  
je Person

42 m

Bei Zweitwohnungen wird von einem Haushalt mit 2 Personen ausgegangen.

2. Viehzahl

a) je Vieheinheit bei Pferden, Rindern,  
Schafen, Ziegen und Schweinen

12 m<sup>3</sup>

b) je Vieheinheit bei Geflügel

5 m<sup>3</sup>